

# Kaderreglement

## 1. Allgemeine Bestimmungen

**1.1 Zweck** Das Kaderreglement regelt die Stellung und Tätigkeit der ehrenamtlichen Kader der Samaritervereine, der Kantonalverbände und der Zentralorgane, deren Amtsausübung ein Diplom oder einen Ausweis des SSB voraussetzt, die aufgrund einer durch den SSB vorgeschriebenen Ausbildung erteilt werden.

**1.2 Zuständigkeiten** Die Zuständigkeiten innerhalb des Samaritervereins, des Kantonalverbandes und der Zentralorganisation werden in den jeweiligen Statuten oder Beschlüssen geregelt.

**1.3 Begriffe** Zur Vereinfachung der Lesbarkeit dieses Reglements werden in den Bestimmungen, die die Kader aller Funktionen betreffen, diese zusammenfassend als Kader oder als Kaderangehörige bezeichnet.

Mit dem Begriff "Nicht-Wiederwahl" ist gemeint, dass der Kaderangehörige nach Ablauf seiner Amtszeit nicht für eine neue Amtszeit gewählt wird. Er verliert aber seine Wählbarkeit für die betreffende Funktion nicht.

Mit dem Begriff "Abberufung" ist gemeint, dass der Kaderangehörige während seiner Amtszeit abgewählt wird. Er verliert aber seine Wählbarkeit für die betreffende Funktion nicht.

Mit dem Begriff "Amtsenthebung" ist gemeint, dass der Kaderangehörige seine Wählbarkeit und die Berechtigung zur Amtsausübung verliert.

**1.4 Ausbildung** Über die Ausbildungen und weiteren Voraussetzungen, die für die Erlangung der Diplome bzw. Ausweise für die einzelnen Kaderfunktionen vorgeschrieben sind, wird auf die entsprechenden separaten Reglemente verwiesen.

## 2. Kader der Samaritervereine

**2.1 Funktionen und Aufgaben** Auf Stufe Samaritervereine bestehen die nachstehenden Kaderfunktionen:

### 2.1.1 Assistent SSB

Der Assistent SSB

- unterstützt die Kursleiter SSB und die Technischen Leiter SSB in RUNG und leitet Figuranten in ihren Aufgaben an
- unterstützt den Materialverwalter bei der Wartung des technischen Materials
- unterstützt die Kursleiter SSB und die Technischen Leiter SSB bei ihren Vorbereitungsaufgaben
- leitet und überwacht Teilgruppen

- unterstützt die Vereinsleitung bei der Nachwuchsförderung und Jugendarbeit.

### **2.1.2 Kursleiter SSB**

Der Kursleiter SSB

- leitet Bevölkerungskurse, in deren Erteilung er eingeführt worden ist
- wirkt mit bei Vereinsübungen (z.B. zu neuen oder überarbeiteten Kursinhalten) gemäss seiner persönlichen Qualifikation
- wirkt mit bei der Erstellung des Jahresprogramms
- arbeitet mit den Assistenten SSB, den Technischen Leitern SSB, dem Materialverwalter und den medizinischen Fachpersonen zusammen
- leitet Zielgruppenkurse
- gestaltet und leitet Zielgruppenangebote gemäss seiner persönlichen Qualifikation
- betreut und begleitet Assistenten SSB- und Kursleiter SSB-Kandidaten während der Vorbereitung, Ausbildung und des Praktikums.

### **2.1.3 Technischer Leiter SSB**

Der Technische Leiter SSB

- plant die zielorientierte Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder (hauptsächlich Vereinsübungen), führt diese durch und wertet sie aus
- plant und erstellt das samaritertechnische Jahresprogramm des Vereins, in Zusammenarbeit mit den Kursleitern SSB, den Assistenten SSB und dem technischen Ausschuss
- arbeitet mit den Assistenten SSB, den Kursleitern SSB, dem Materialverwalter und den medizinischen Fachpersonen zusammen
- plant und rekrutiert den Kadernachwuchs, in Zusammenarbeit mit dem Technischen Ausschuss und dem Vorstand
- betreut und begleitet Assistenten SSB-, Kursleiter SSB- und Technischer Leiter SSB-Kandidaten während der Vorbereitung, Ausbildung und des Praktikums und ist verantwortlich für deren fachtechnische Vorbereitung
- pflegt im Auftrag des Vorstandes den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Partnerorganisationen
- bereitet die Vereinsmitglieder auf Postendienst- und Ernstfalleinsätze vor.

## **2.2 Allgemeine Voraussetzungen**

Für die Absolvierung der Ausbildung und die Ausübung ihres Amtes werden allgemein vorausgesetzt:

- Identifikation mit den Zielen und Grundsätzen des Samariterbundes, des Kantonalverbandes und des Samaritervereins
- Pädagogische Fähigkeiten
- Befähigung zur Führung
- ...
- ...<sup>1</sup>
- Gute physische und psychische Leistungsfähigkeit

Kaderkandidaten sollen in der Regel nicht jünger als 20 und nicht älter als 50 Jahre sein.

<sup>1</sup> Gestrichen durch Beschluss des Zentralvorstands vom 18.04.08  
100/09/350/01

- 2.3 Wahl** In eine Kaderfunktion des Samaritervereins kann gewählt werden, wer über das Diplom bzw. den Ausweis des SSB für die betreffende Kaderfunktion verfügt.  
Wahl und Wiederwahlen erfolgen gemäss den Vereinsstatuten.  
Bei Nicht-Wiederwahl resp. Abberufung in einem Verein ist die Wahl in einem anderen Samariterverein möglich.
- 2.4 Pflichten** Der Kaderangehörige
- besucht die von der Zentralorganisation und/oder vom Kantonalverband für seine Kaderfunktion als obligatorisch erklärten Weiterbildungen
  - hält die für seine Funktion und Tätigkeiten verbindlichen Vorschriften ein
  - wirkt gemäss den Statuten seines Samaritervereins im Technischen Ausschuss und/oder im Vorstand mit.
- 2.5 Dispensation** Bei Vorliegen von wichtigen Gründen (z.B. Beruf, Gesundheit) kann sich der Kaderangehörige für die Dauer von maximal zwei Jahren vom Samariterverein dispensieren lassen. Dieser leitet den Dispensationsentscheid an den Kantonalverband, letzterer an die Zentralorganisation weiter. Während der Dispensation ist der Kaderangehörige von seinen Aufgaben und Pflichten entbunden, er wird aber zu den Weiterbildungen eingeladen und erhält die Ausbildungsunterlagen.  
Die Dispensation fällt nach Ablauf der festgelegten Dauer ohne weiteres dahin.
- 2.6 Reaktivierung** Soll ein Kaderangehöriger nach einer Dauer von mehr als zwei Jahren reaktiviert werden, bestimmt der Kantonalverband die dafür zu absolvierende ergänzende Weiterbildung.
- 2.7 Amtsverpflichtung** Die Kaderangehörigen sind verpflichtet, nach erfolgter Ausbildung während mindestens dreier Jahre in ihrer Funktion in einem dem SSB angeschlossenen Verein tätig zu sein.  
Erfolgt der Rücktritt vor Ablauf dieser drei Pflichtjahre, wird der Ausgebildete gegenüber dem Verein für die von diesem aufgewendeten Kosten seiner Ausbildung anteilmässig rückerstattungspflichtig. Der Verein entscheidet darüber unter Berücksichtigung der Verhältnisse nach Anhörung des Zurücktretenden.
- 2.8 Rücktritt** Der Kaderangehörige erklärt seinen Rücktritt gegenüber dem Samariterverein. Dieser leitet die Rücktrittserklärung an den Kantonalverband und letzterer an die Zentralorganisation weiter.
- 2.9 Amtsenthebung** Kommt der Kaderangehörige ohne Vorliegen entschuldbarer Gründe seinen Weiterbildungsverpflichtungen nicht nach, wird er nach erfolgloser Mahnung, allenfalls auf Antrag des Samaritervereins, vom Kantonalverband seines Amtes enthoben.  
Verhält sich der Kaderangehörige grob vereins- oder verbandsschädigend, insbesondere durch Nichteinhaltung der für seine Funktion und Tätigkeiten verbindlichen Vorschriften, kann der Kantonalverband ihn, allenfalls auf Antrag des Samaritervereins, fristlos seines Amtes entheben.  
Das Recht auf Anhörung des Kaderangehörigen bleibt gewahrt.  
Die Amtsenthebung wird dem Samariterverein und der Zentralorganisation schriftlich mitgeteilt. Gegen die Amtsenthebung steht dem Kaderangehörigen ein Rekursrecht an den Zentralvorstand zu.

### 3. Kader der Help Samariterjugend-Gruppen

#### 3.1 Funktionen und Aufgaben

Im Bereich der Help Samariterjugend-Gruppen besteht die Kaderfunktion „Jugendleiter SSB“.

Der Jugendleiter SSB

- plant Anlässe für Kinder und/oder Jugendliche und führt diese durch
- unterstützt den Leiter der Help Samariterjugend-Gruppe bei der Erfüllung seiner Aufgaben
- erstellt das Jahresprogramm der Help Samariterjugend-Gruppe
- plant Übungen und Anlässe zusammen mit Partnern aus dem Samariterverein oder anderen Jugendgruppen
- fördert und pflegt die Zusammenarbeit mit der Trägerorganisation<sup>2</sup>, anderen Jugendgruppen im Kanton, in der Schweiz oder im Ausland und anderen Jugendorganisationen der SRK-Gruppe
- ist Kontaktperson für Vertreter der Trägerorganisation oder der Zentralorganisation des SSB einerseits und zum Team der Leiter der Help Samariterjugend-Gruppen (Leiterteam) sowie den Mitgliedern der Help Samariterjugend-Gruppe und den Eltern andererseits
- stellt den fristgerechten und umfassenden Informationsfluss gegenüber den Mitgliedern der Help Samariterjugend-Gruppe und deren Eltern, dem Leiterteam, der Trägerorganisation, der Zentralorganisation des SSB sowie weiteren Partnern sicher.

#### 3.2 Wahl

Als Jugendleiter SSB kann gewählt werden, wer an Jugendleiter-Aus- und Weiterbildungen des SSB teilgenommen hat oder über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügt.

Wahl und Wiederwahl erfolgen durch das Leiterteam oder entsprechend der Vereinbarung der Help Samariterjugend-Gruppe mit ihrer Trägerorganisation.

Bei Nicht-Wiederwahl resp. Abberufung in einer Help Samariterjugend-Gruppe ist die Wahl durch eine andere möglich.

#### 3.3 Pflichten

Der Jugendleiter SSB

- besucht die von der Zentralorganisation und/oder vom Kantonalverband für seine Kaderfunktion als obligatorisch erklärten Weiterbildungen
- hält die für seine Funktion und Tätigkeiten verbindlichen Vorschriften ein
- wirkt gemäss der Vereinbarung zwischen seiner Help Samariterjugend-Gruppe und ihrer Trägerorganisation mit in Ausschüssen und /oder im Vorstand der Trägerorganisation.

#### 3.4 Dispensation

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen (z.B. Ausbildung, Beruf, Gesundheit) kann sich der Jugendleiter SSB für die Dauer von maximal einem Jahr von der Help Samariterjugend-Gruppe dispensieren lassen. Diese leitet den Dispensionsentscheid an die Trägerorganisation weiter. Während der Dispensation ist der Jugendleiter SSB von seinen Aufgaben und Pflichten entbunden, er wird zu den Aus- und Weiterbildungen eingeladen und über das aktuelle Geschehen informiert. Die Dispensation fällt nach Ablauf der festgelegten Dauer ohne weiteres dahin.

<sup>2</sup> Samariterverein oder Kantonalverband  
100/09/350/01

### 3.5 Reaktivierung

Soll ein Jugendleiter SSB nach einer Dauer von mehr als einem Jahr reaktiviert werden, bestimmt der Leiter der Help Samariterjugend-Gruppe in Absprache mit der Trägerorganisation die zu absolvierenden Aus- und Weiterbildungen.

### 3.6 Amtsverpflichtung

Die Jugendleiter SSB sind verpflichtet, vor Absolvierung einer Ausbildung gemeinsam mit der Trägerorganisation in einer Laufbahnvereinbarung die Dauer der Tätigkeit ihrer Funktion festzulegen. Erfolgt der Rücktritt vor Ablauf der vereinbarten Dauer durch den Jugendleiter SSB, wird der Austretende gegenüber der Trägerorganisation, für die von dieser aufgewendeten Kosten seiner Ausbildung, anteilmässig rückerstattungspflichtig. Die Trägerorganisation entscheidet in Absprache mit dem Leiter der Help Samariterjugend-Gruppe darüber unter Berücksichtigung der Verhältnisse nach Anhörung des Zurücktretenden.

### 3.7 Rücktritt

Der Jugendleiter SSB erklärt seinen Rücktritt gegenüber dem Leiter der Help Samariterjugend-Gruppe und der Trägerorganisation. Diese leitet die Rücktrittserklärung an den Kantonalverband und letzterer an die Zentralorganisation weiter.<sup>3</sup>

### 3.8 Amtsenthebung

Kommt der Jugendleiter SSB ohne Vorliegen entschuldbarer Gründe seinen Weiterbildungsverpflichtungen nicht nach, wird er nach erfolgloser Mahnung, allenfalls auf Antrag der Trägerorganisation, vom Kantonalverband seines Amtes enthoben.

Verhält sich der Jugendleiter SSB grob vereins- oder verbandsschädigend insbesondere durch Nichteinhaltung der für seine Funktion und Tätigkeiten verbindlichen Vorschriften, kann der Kantonalverband ihn, allenfalls auf Antrag der Trägerorganisation, fristlos seines Amtes entheben.

Das Recht auf Anhörung des Jugendleiters SSB bleibt gewahrt.

Die Amtsenthebung wird der Help Samariterjugend-Gruppe, ihrer Trägerorganisation und der Zentralorganisation schriftlich mitgeteilt. Gegen die Amtsenthebung steht dem Jugendleiter SSB ein Rekursrecht an den Zentralvorstand zu.

## 4. Kader der Kantonalverbände

### 4.1 Funktionen und Aufgaben

Auf Stufe Kantonalverband bestehen die nachstehenden Kaderfunktionen:

#### 4.1.1 Instruktor SSB

Der Instruktor SSB

- bildet entsprechend seiner eigenen Ausbildung
  - die Kader der Samaritervereine und die Vereinskoordinatoren SSB weiter
  - die administrativen Kader der Samaritervereine (Vereinsvorstände) aus und weiter.
- berät die Kursleiter SSB, die Technischen Leiter SSB und die Samaritervereine in Ausbildungsfragen
- unterstützt als Fachspezialist den Vereinskoordinator SSB und die Samaritervereine
- fördert den Kadernachwuchs
- wirkt mit bei der Durchführung von Orientierungsveranstaltungen

<sup>3</sup> Zweiter Satz: Eingefügt durch Beschluss des Zentralvorstands vom 18.04.08  
100/09/350/01

- für die künftigen Kader der Samaritervereine
- begleitet die in Ausbildung stehenden Instruktoren SSB und Vereinskoordinatoren SSB
- überprüft das Einhalten von Ausbildungsvorschriften

#### **4.1.2 Vereinskoordinator SSB**

Der Vereinskoordinator SSB

- pflegt kontinuierlichen Kontakt zu den Samaritervereinen
- fördert und unterstützt die Vernetzung unter den Samaritervereinen
- berät und unterstützt die Samaritervereine in Fragen der Organisationsentwicklung<sup>4</sup>
- vermittelt den Samaritervereinen bei Bedarf Fachspezialisten (z.B. Instruktoren SSB) zur Lösung von Problemen
- ist Ansprechperson für administrative und technische Vereinskader
- ist Bindeglied zwischen Kantonalverband und Samariterverein

#### **4.2 Allgemeine Voraussetzungen**

Für die Absolvierung der Ausbildung und die Ausübung ihres Amtes werden allgemein vorausgesetzt:

- Identifikation mit den Zielen und Grundsätzen des Samariterbundes, des Kantonalverbandes und des Samaritervereins
- Befähigung zur Führung
- ...
- ...<sup>5</sup>

Kaderkandidaten sollen in der Regel nicht jünger als 20 und nicht älter als 50 Jahre sein.

#### **4.3 Spezifische Voraussetzungen**

##### **4.3.1 Instruktor SSB**

Der Instruktor SSB verfügt über

- pädagogische Fähigkeiten
- gute physische und psychische Leistungsfähigkeit

##### **4.3.2 Vereinskoordinator SSB**

Der Vereinskoordinator SSB ist

- ein guter Motivator und Kommunikator
- ein Organisationstalent
- eine integrierende, vermittelnde Persönlichkeit

#### **4.4 Wahl**

In eine Kaderfunktion des Kantonalverbandes kann gewählt werden, wer über das Diplom des SSB für die betreffende Kaderfunktion verfügt.

Wahl und Wiederwahlen erfolgen gemäss den Kantonalverbandsstatuten.

Bei Nicht-Wiederwahl resp. Abberufung in einem Kantonalverband ist die Wahl in einem anderen Kantonalverband möglich.

#### **4.5 Pflichten**

Der Kaderangehörige

- besucht die von der Zentralorganisation und/oder vom Kantonalverband für seine Kaderfunktion als obligatorisch erklärten Weiterbildungen
- hält die für seine Funktion und Tätigkeiten verbindlichen Vorschriften ein
- wirkt gemäss den Statuten seines Kantonalverbandes

<sup>4</sup> Kooperationen, Veränderungsprozesse, Planung/Realisierung von Projekten, Mitgliedermarketing usw.

<sup>5</sup> Gestrichen durch Beschluss des Zentralvorstands vom 18.04.08

in Kommissionen, Ausschüssen und/oder im Vorstand mit.

#### **4.6 Dispensation**

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen (z.B. Beruf, Gesundheit) kann sich der Kaderangehörige für die Dauer von maximal zwei Jahren vom Kantonalverband dispensieren lassen. Dieser leitet den Dispensationsentscheid an die Zentralorganisation weiter. Während der Dispensation ist der Kaderangehörige von seinen Aufgaben und Pflichten entbunden, er wird aber zu den Weiterbildungen eingeladen und erhält die Ausbildungsunterlagen. Die Dispensation fällt nach Ablauf der festgelegten Dauer ohne weiteres dahin.

#### **4.7 Reaktivierung**

Soll ein Kaderangehöriger nach einer Dauer von mehr als zwei Jahren reaktiviert werden, bestimmen Zentralorganisation und Kantonalverband die dafür zu absolvierende ergänzende Weiterbildung.

#### **4.8 Amtsverpflichtung**

Die Kaderangehörigen sind verpflichtet, nach erfolgter Ausbildung während mindestens dreier Jahre in ihrer Funktion in einem dem SSB angeschlossenen Kantonalverband tätig zu sein. Erfolgt der Rücktritt vor Ablauf dieser drei Pflichtjahre, wird der Ausgebildete gegenüber dem Kantonalverband für die von diesem aufgewendeten Kosten seiner Ausbildung anteilmässig rückerstattungspflichtig. Der Kantonalverband entscheidet darüber unter Berücksichtigung der Verhältnisse nach Anhörung des Zurücktretenden.

#### **4.9 Rücktritt**

Der Kaderangehörige erklärt seinen Rücktritt gegenüber dem Kantonalverband. Dieser leitet die Rücktrittserklärung an die Zentralorganisation weiter.

#### **4.10 Amtsenthebung**

Kommt der Kaderangehörige ohne Vorliegen entschuldigbarer Gründe seinen Weiterbildungsverpflichtungen nicht nach, wird er nach erfolgloser Mahnung, allenfalls auf Antrag des Kantonalverbands, vom Zentralvorstand seines Amtes enthoben. Verhält sich der Kaderangehörige grob vereins- oder verbandsschädigend, insbesondere durch Nichteinhaltung der für seine Funktion und Tätigkeiten verbindlichen Vorschriften, kann der Zentralvorstand ihn, allenfalls auf Antrag des Kantonalverbands, fristlos seines Amtes entheben. Das Recht auf Anhörung des Kaderangehörigen bleibt gewahrt. Die Amtsenthebung wird dem Kantonalverband schriftlich mitgeteilt.

## **5. Kader der Zentralorganisation<sup>6</sup>**

### **5.1 Funktionen und Aufgaben**

Auf Stufe Zentralorganisation bestehen die nachstehenden Kaderfunktionen:

#### **5.1.1 Ausbilder ZO SSB**

Der Ausbilder ZO SSB bildet entsprechend seiner eigenen Ausbildung die Kader der Stufe Verein, Kantonalverband oder der Help-Samariterjugend<sup>7</sup> aus und weiter.

<sup>6</sup> Eingefügt durch Beschluss des Zentralvorstandes vom 18.04.08

<sup>7</sup> Geändert durch Beschluss des Zentralvorstands vom 09.10.09  
100/09/350/01

### 5.1.2

...<sup>8</sup>

- 5.2 Anforderungen** Diese sind in vom Zentralvorstand genehmigten Anforderungsprofilen festgelegt.
- 5.3 Wahl** In eine Kaderfunktion auf Stufe Zentralorganisation kann gewählt werden, wer über das Diplom des SSB für die betreffende Funktion verfügt.  
Die Wahl und die Abberufung der Kader der Zentralorganisation obliegen dem Zentralsekretär.
- 5.4 Pflichten** Der Kaderangehörige
- besucht die von der Zentralorganisation für seine Kaderfunktion als obligatorisch erklärten Weiterbildungen
  - hält die für seine Funktion und Tätigkeiten verbindlichen Vorschriften ein
  - erfüllt die mit der Zentralorganisation schriftlich vereinbarten Aufgaben
- 5.5 Dispensation** Bei Vorliegen von wichtigen Gründen (z.B. Beruf, Gesundheit) kann sich der Kaderangehörige für die Dauer von maximal zwei Jahren von der Zentralorganisation dispensieren lassen. Während der Dispensation ist der Kaderangehörige von seinen Aufgaben und Pflichten entbunden, er wird aber zu den Weiterbildungen eingeladen und erhält die Ausbildungsunterlagen.  
Die Dispensation fällt nach Ablauf der festgelegten Dauer ohne weiteres dahin.
- 5.6 Reaktivierung** Soll ein Kaderangehöriger nach einer Dauer von mehr als zwei Jahren reaktiviert werden, bestimmt die Zentralorganisation die dafür zu absolvierende ergänzende Weiterbildung.
- 5.7 Amtsverpflichtung** Die Kaderangehörigen sind verpflichtet, nach erfolgter Ausbildung während mindestens dreier Jahre in ihrer Funktion für die Zentralorganisation des SSB tätig zu sein.  
Erfolgt der Rücktritt vor Ablauf dieser drei Pflichtjahre, wird der Ausgebildete gegenüber der Zentralorganisation für die von diesem aufgewendeten Kosten seiner Ausbildung rückerstattungspflichtig. Die Rückzahlungsmodalitäten werden vor Beginn der Ausbildung schriftlich vereinbart.
- 5.8 Rücktritt** Der Kaderangehörige erklärt seinen Rücktritt gegenüber der Zentralorganisation.
- 5.9 Amtsenthebung** Kommt der Kaderangehörige ohne Vorliegen entschuldbarer Gründe seinen Weiterbildungsverpflichtungen nicht nach, wird er nach erfolgloser Mahnung, auf Antrag des Zentralsekretärs, vom Zentralvorstand seines Amtes enthoben.  
Verhält sich der Kaderangehörige grob verbandsschädigend, insbesondere durch Nichteinhaltung der für seine Funktion und Tätigkeiten verbindlichen Vorschriften, kann der Zentralvorstand ihn, allenfalls auf Antrag des Zentralsekretärs, fristlos seines Amtes entheben.  
Das Recht auf Anhörung des Kaderangehörigen bleibt gewahrt.

<sup>8</sup> Gestrichen durch Beschluss des Zentralvorstands vom 09.10.09  
100/09/350/01

## 6. Schlussbestimmungen

6.1 ... ...<sup>9</sup>

**6.2 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wurde vom Zentralvorstand am 21.01.2006 genehmigt und wird rückwirkend per 01.01.2006 in Kraft gesetzt.

Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 22.04.2005.

Olten, 21. Januar 2006

Schweizerischer Samariterbund



Hermann Fehr  
Zentralpräsident



Kurt Sutter  
Zentralsekretär

---

<sup>9</sup> Gestrichen durch Beschluss des Zentralvorstandes vom 18.04.08  
100/09/350/01